

Option 1

Handlungskonzept zur Vereinbarung gemäß § 72a Abs. 2,4 SGB VIII

Generelle Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis

§ 1

Ziel

Der bestmögliche Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdung und sexualisierter Gewalt ist einvernehmliches Ziel der Vereinbarungspartner. Sie wollen gemeinsam den Schutz von Kindern und Jugendlichen durch persönlich geeignete Personen im Sinne des § 72a Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) gewährleisten. Diese dürfen nicht nach einer der folgenden Straftaten nach dem Strafgesetzbuch (StGB) rechtskräftig verurteilt worden sein:

- § 171 Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174a Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174b Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung
- § 174c Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung eines Beratungs-, Behandlungs- oder Betreuungsverhältnisses
- § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 178 Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 179 Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180a Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a Zuhälterei
- § 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183 Exhibitionistische Handlungen
- § 183a Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184 Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184a Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften
- § 184b Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften
- § 184c Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften
- § 184d Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste
- § 184e Ausübung der verbotenen Prostitution
- § 184f Jugendgefährdende Prostitution
- § 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen
- § 232 Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung
- § 233 Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
- § 233a Förderung des Menschenhandels
- § 234 Menschenraub
- § 235 Entziehung Minderjähriger
- § 236 Kinderhandel

§ 2 Beschäftigungsverbot

Der Vereinbarungspartner¹ stellt sicher, dass in seinem Verantwortungsbereich keine Personen beschäftigt sind, die wegen einer der unter § 1 der Vereinbarung aufgeführten Straftaten nach dem StGB rechtskräftig verurteilt wurden. Zu den beschäftigten Personen zählen auch Honorarkräfte, Freiwilligendienstleistende und andere vergleichbar tätige Personen.

§ 3 Beschäftigungs- und Arbeitsverbot für neben- und ehrenamtlich tätige Personen in der Kinder- und Jugendarbeit

Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach einer der unter § 1 des Handlungskonzeptes aufgeführten Straftaten nach dem StGB generell Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis genommen wird.

§ 4 Vorlage eines Führungszeugnisses

Zum Zwecke der Sicherstellung soll dem Vereinbarungspartner ein aktuelles erweitertes polizeiliches Führungszeugnis nach den §§ 30 Absatz 5, 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz vor der Aufnahme der Beschäftigung vorgelegt werden. Es kann nur von der zu beschäftigenden Person unter Vorlage eines Nachweises zur beabsichtigten nebenamtlichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit bei der örtlichen Meldebehörde (Bürgerbüro) beantragt werden (Merkblatt Bundesamt für Justiz zur Gebührenbefreiung: **Anlage 1**). Das Ausstellungsdatum des Führungszeugnisses darf zum Zeitpunkt der Vorlage nicht älter als drei Monate sein. Das Führungszeugnis ist im Abstand von drei Jahren erneut vorzulegen. Vom Vereinbarungspartner sind wahlweise gemäß **Anlage 2a bzw. 2b** das Datum der Aufnahme der Tätigkeit, das Datum der Vorlage des Führungszeugnisses sowie das Datum der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses zu dokumentieren.

§ 5 Sensibilisierung, Prävention und Intervention

Der Vereinbarungspartner sorgt für eine Sensibilisierung der beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter im Themenfeld Kinder- und Jugendschutz durch Information und Qualifizierung. Er schafft nach bestem Wissen und Gewissen strukturelle Rahmenbedingungen, die Übergriffe auf betreute junge Menschen durch Präventionsarbeit und Sensibilisierung verhindern. Durch geeignete Maßnahmen stellt der Vereinbarungspartner nach bestem Wissen und Gewissen sicher, dass Übergriffe auf betreute junge Menschen schnellstmöglich aufgedeckt und im Rahmen seiner Verantwortlichkeit abgestellt werden. Der Landkreis Marburg-Biedenkopf unterstützt den Vereinbarungspartner bei der Sensibilisierung zum Kinder- und Jugendschutz.

¹ Als Vereinbarungspartner sind hier die freien Träger der Jugendhilfe/Jugendverbände gegenüber dem Landkreis Marburg-Biedenkopf gemeint.

§ 6

Verpflichtungserklärung

Viele Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit ergeben sich spontan und kurzfristig. Von der Beantragung bis zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses dauert es aber regelmäßig einige Wochen. Bei derartigen Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendarbeit sollte im Vorfeld der Maßnahme geprüft werden, ob eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung für den Kinderschutz zur Sensibilisierung sinnvoll ist und infrage kommt (**Anlage 3**).

§ 7

Neben- und Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland

Neben- oder Ehrenamtliche mit Wohnsitz im Ausland können kein erweitertes Führungszeugnis nach deutschem Recht beantragen. Von ihnen sollte im Vorfeld der Maßnahme eine persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung (**Anlage 3**) abgegeben werden.

§ 8

Weitergehende Regelungsmöglichkeiten

Weitergehende Regelungen des Vereinbarungspartners nach eigenem Entschluss bleiben unberührt.

§ 9

Vorlagepflicht mit 14 Jahren

Sofern die Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses erfolgen soll, beginnt die Vorlagepflicht mit Vollendung des 14. Lebensjahres.

§ 10

Zusammenarbeit der Vereinbarungspartner

Soweit sich ein über dieses Handlungskonzept hinausgehender Bedarf bei der Umsetzung ergibt, unterrichten sich die Vereinbarungspartner (Freier Träger der Jugendhilfe/Jugendverband und Landkreis Marburg-Biedenkopf) gegenseitig. Die Vereinbarungspartner tauschen Ansprechpartner aus (**Anlage 4**).

Anlagen

1. Merkblatt Gebührenbefreiung
2. Dokumentationsbögen zur Auswahl
3. Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung bei Spontanveranstaltungen oder im Beantragungszeitraum des Führungszeugnisses
4. Ansprechpartner

Merkblatt Gebührenbefreiung:



Merkblatt zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JVKostO

(Stand: 6. Juni 2012)

Die Erteilung eines Führungszeugnisses ist nach Nr. 803 der Anlage zu § 2 Abs. 1 des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung – JVKostO – grundsätzlich gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt derzeit 13 € (Nr. 804 – Europäisches Führungszeugnis: 17 €) und wird bei Antragstellung von den Meldebehörden erhoben. Das Bundesamt für Justiz kann gemäß § 12 JVKostO ausnahmsweise, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zahlungspflichtigen (Mittellosigkeit) oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint (besonderer Verwendungszweck), die Gebühr ermäßigen oder von der Erhebung der Kosten absehen.

I.

Mittellosigkeit

Mittellosigkeit wird vom Bundesamt stets angenommen bei Arbeitslosengeld-II-Beziehenden, Sozialhilfeempfängern oder Beziehern eines Kinderzuschlags nach § 6a Bundeskindergeldgesetz. Personen, die Mittellosigkeit geltend machen und Nachweise darüber vorlegen, dass sie zu diesem Personenkreis gehören, müssen die Mittellosigkeit nicht im Einzelnen nachweisen.

Auch anderen Personen kann wegen Mittellosigkeit eine Gebührenbefreiung gewährt werden, wenn sie die Mittellosigkeit gegenüber der Meldebehörde nachweisen.

Bei Schülerinnen/Schülern, Studierenden, Auszubildenden ist Mittellosigkeit nicht grundsätzlich gegeben. Hier kommt es auf die Vermögensverhältnisse der betroffenen Person im Einzelfall und ggfs. auf die Vermögensverhältnisse möglicher Unterhaltsverpflichteter an.

Besonderer Verwendungszweck

Ein besonderer Verwendungszweck liegt regelmäßig vor, wenn ein Führungszeugnis zum Zwecke des Ausübens einer ehrenamtlichen Tätigkeit in einer gemeinnützigen oder vergleichbaren Einrichtung benötigt wird.

Für eine hauptamtliche oder nebenamtliche berufliche Tätigkeit wird eine Gebührenbefreiung nicht gewährt, auch wenn diese im öffentlichen Interesse liegt und bei einer gemeinnützigen Einrichtung ausgeführt wird.

II.

In den Fällen, in denen ein Antrag auf Gebührenbefreiung gestellt wird, ist zunächst von der Erhebung der Gebühr abzugehen. Der Antrag auf Befreiung von der Gebühr ist **von der Meldebehörde** aufzunehmen und in den elektronisch an die Registerbehörde zu übermittelnden Antrag auf Erteilung des Führungszeugnisses aufzunehmen. Die Meldebehörde gibt bei Übermittlung des Antrags an, ob die Mittellosigkeit der antragstellenden Person oder der besondere Verwendungszweck bestätigt werden kann.

Im Interesse eines möglichst geringen Verwaltungsaufwands bei der Prüfung von Gebührenbefreiungsanträgen sollen die Anforderungen an den Nachweis der Mittellosigkeit möglichst gering gehalten werden. Wird die Gebührenbefreiung wegen des besonderen Verwendungszwecks

zwecks beantragt, muss durch eine Bescheinigung der Einrichtung, für die die ehrenamtliche Tätigkeit erbracht wird, nachgewiesen werden, dass das Führungszeugnis für eine ehrenamtliche Tätigkeit benötigt wird. Der Verwendungszweck ist anzugeben.

Liegen die Voraussetzungen des Verzichts auf die Gebührenerhebung nach den Ausführungen zu I. nicht vor oder kann nicht bestätigt werden, dass die Voraussetzungen vorliegen, ist die Person, die einen Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses stellt, durch die Meldebehörde darauf hinzuweisen, dass ein Antrag auf Gebührenermäßigung bzw. -befreiung keine Erfolgsaussicht hat und durch die weitere Bearbeitung eines solchen Antrags die Erteilung des Führungszeugnisses erheblich verzögert werden kann. Der Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses ist einschließlich des Antrages auf Gebührenbefreiung zunächst weiterhin in Papierform an das Bundesamt für Justiz, Sachgebiet IV 31, 53094 Bonn, zur Entscheidung zu übersenden.

Dokumentationsbogen

.....
(Name des Dokumentierenden)

.....
(Datum)

Name des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Vorname des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Geburtsdatum des Beschäftigten, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen

Datum der Aufnahme der Tätigkeit: _____

Datum der Vorlage des Führungszeugnisses: _____

Daten der erneuten Vorlage eines Führungszeugnisses:

Unterschrift

Muster Stempelplatte zur Dokumentation

Anlage 2 b

Grundlage des Musters zur Anfertigung eines Stempels ist die Vorlage der Evangelischen Jugend im Dekanat Biedenkopf - Gladenbach.

Mit dem Stempel wird die Kopie des erweiterten Führungszeugnisses versehen und von dem ehrenamtlich Mitarbeitenden und dem Dokumentierenden unterschrieben.

Ich versichere, dass es sich bei dem vorliegenden Dokument um das mir vom Bundeszentralregister übersandte erweiterte Führungszeugnis gem. § 72a SGB VIII handelt.

Ich willige ein, dass (*Verbandsname einsetzen*) diese Kopie anfertigt und archiviert, so lange ich ehrenamtlich für die Organisation tätig bin.

(*Ort einsetzen*), den

Unterschrift des ehrenamtlich Mitarbeitenden

Ich versichere, dass diese Kopie mit dem vorgelegten Original übereinstimmt. Sie wird datenschutzkonform unter Verschluss aufbewahrt und bei Beendigung der ehrenamtlichen Tätigkeit, spätestens jedoch nach drei Jahren bzw. Neuvorlage vernichtet.

(*Ort einsetzen*), den

Unterschrift des Dokumentierenden

Persönliche Verpflichtungs- und Ehrenerklärung

für neben- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kinder- und Jugendarbeit

Als Mitarbeiter oder Mitarbeiterin habe ich mit Kindern und Jugendlichen zu tun. Die folgenden Verhaltensregeln sind zentrale Grundlagen meiner Arbeit.

1. In der Kinder- und Jugendarbeit übernehme ich Verantwortung für das Wohl der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Dazu gehört der Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Vernachlässigung, Misshandlung und sexueller Gewalt sowie vor gesundheitlichen Beeinträchtigungen und vor Diskriminierungen aller Art.
2. Kinder- und Jugendarbeit lebt von der vertrauensvollen Zusammenarbeit untereinander. In meiner Rolle als Leitungskraft habe ich eine besondere Autoritäts- und Vertrauensstellung. Ich versichere, dass ich dies nicht zum Schaden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen ausnutzen werde.
3. Meine Arbeit mit Kindern und Jugendlichen ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt. Dem persönlichen Empfinden der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen gebe ich Vorrang vor meinen persönlichen Zielen.
4. Ich werde dafür Sorge tragen, dass die Regeln des Verbandes / Vereines eingehalten werden, insbesondere übernehme ich eine positive und aktive Vorbildfunktion.
5. Ich nehme die individuellen Grenzempfindungen von Kindern und Jugendlichen ernst und achte darauf, dass auch Kinder und Jugendliche untereinander diese Grenzen respektieren.
6. Ich beziehe gegen sexistisches, diskriminierendes, rassistisches und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten aktiv Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir benannt und nicht toleriert. Ich interveniere dagegen aktiv.
7. Im Konflikt- oder Verdachtsfall ziehe ich professionelle, fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere Ansprechpartner bei dem Verband / Verein oder beim zuständigen Jugendamt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei an erster Stelle.

Datum	Verein / ...	Name	Unterschrift
-------	--------------	------	--------------

Gegenseitige Benennung der Ansprechpartner

1. Der Träger der Kinder- und Jugendarbeit benennt folgenden Ansprechpartner:

- Name:
- Funktion der Person im Verband / Verein:
- Adresse:
- Telefon / Fax / E-Mail:
- Erreichbarkeit:

2. Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe benennt folgende Ansprechpartner:

a) Sensibilisierungs- und Präventionsfragen / Fortbildung

- Name: Herr Armin Plewa-Moormann (Fachbereich Familie, Jugend und Soziales)
- Adresse: Im Lichtenholz 60, 35043 Marburg
- Telefon: 06421/405-1682, Email: Plewa-MoormannA@marburg-biedenkopf.de
- Erreichbarkeit: Wochentags von 8.00 – 14.00 Uhr oder nach Absprache

b) Intervention / Beratung („insoweit erfahrene Fachkraft“)

- Name: Erziehungsberatungsstelle des Vereins für Erziehungshilfe e.V.
- Adresse: Hans-Sachs-Straße 8, 35039 Marburg
- Telefon: 06421/8890950
- Erreichbarkeit: Wochentags von 8.00 – 16.00 Uhr